

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1774

Erlinsbach SO: Unterschutzstellung Cäsar von Arx-Haus, Schmiedengasse 2, GB Nr. 1496

1. Erwägungen

Bei dem Cäsar von Arx-Haus, Schmiedengasse 2 in Erlinsbach SO, handelt es sich um ein einfaches Bauernhaus, welches um 1830 erbaut wurde. Das Hauptgebäude ist noch weitgehend erhalten. Cäsar von Arx (1895–1945), der bekannte Schriftsteller und Theaterautor der Region, hat in diesem Haus gelebt und gearbeitet. Im 1. Obergeschoss befindet sich noch immer das Studierzimmer, welches seit seinem Tode unberührt erhalten geblieben ist. In den 1930er-Jahren wurde durch Paul Artaria, bekannter Architekt der Moderne der 1920er- und 1930er-Jahre, im ehemaligen Oekonomie teil ein qualitätsvoller Eingriff vorgenommen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Cäsar von Arx-Haus, Schmiedengasse 2, GB Erlinsbach Nr. 1496, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Das Cäsar von Arx-Haus, Schmiedengasse 2, GB Erlinsbach Nr. 1496, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen. Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1).
- 2.2 Geschützt ist die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle des Hauptbaus mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie der Charakter der Innenräume mit der dazugehörenden, architektonischen Ausstattung. Besonders geschützt ist das Cäsar von Arx-Zimmer mit seiner Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen ist angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Erlinsbach Nr. 1496 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (6)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Lukas Baschung und Sara Malzach, Schmiedengasse 2, 5015 Erlinsbach SO (**Einschreiben**)
Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, 5015 Erlinsbach SO